



www.drb-nrw.de

33. Jahrgang Oktober 2012

AUSGABE

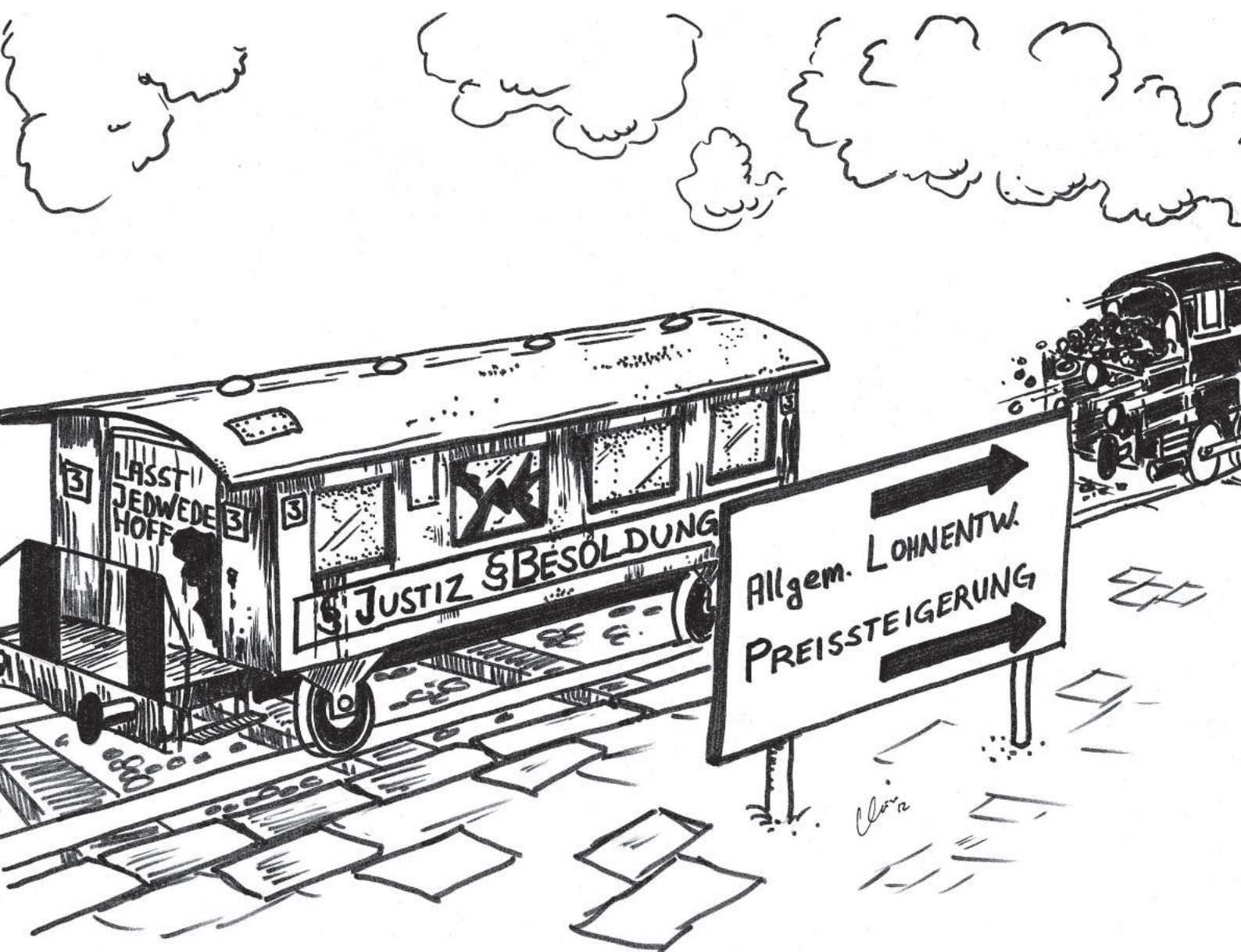
5

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

- RiStA -

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN



**Richterbesoldung
abgekoppelt**

Wir bleiben dran

Politik in Verzug

Seit Jahren gefordert

Noch immer ignoriert

- 1) 500 neue Richterstellen und 200 neue Staatsanwaltsstellen
- 2) Amtsangemessene Besoldung
- 3) Rücknahme der Beihilfekürzungen
- 4) Rücknahme der Weihnachts- und Urlaubsgeldkürzung
- 5) Verbesserte Sachmittel- und IT-Ausstattung
- 6) Ausweitung der Mitbestimmung in einem neuen LRiStAG
- 7) Leistungsfähiger Service-Bereich
- 8) Selbstverwaltung der Justiz

Impressum

Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a.D.);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a.D.) Jürgen Hagmann (RAG a.D.);
Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin);
Lars Mückner (RAG); Nadine Rheker (RinAG); Antonietta Rubino (Rin);
Klaus Rupprecht (RAG a.D.).
E-Mail: rista@drb-nrw.de

rheinland media & kommunikation gmbh, Monschauer Str. 1,
40549 Düsseldorf
E-Mail: richterundstaatsanwalt@rheinland-mk.de
Anzeigen: Iris Domann, Tel: 02 11/56 97 31 70; Fax: 02 11/56 97 31 10;
E-Mail iris.domann@rheinland-mk.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 01. Januar 2012
Vertrieb: Tel: 02 11/56 97 31 52; Fax: 02 11/56 97 31 58;
E-Mail: leserservice@rheinland-mk.de
Herstellung: L. N. Schaffrath Druck Medien GmbH & Co. KG
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaffrath.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild von Lars Mückner, Duisburg

INHALT

editorial

3

drb intern

Aus der Vorstandarbeit 4
Interview: Bis(s) zur nächsten Ausgabe 15

beruf aktuell

Bernd Schulz neuer HPR-StA-Vorsitzender 5
DRB-Fortbildung 5
Zur Regelbeurteilung 2013 9
Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte 10

rechtsgeschichte

Internationaler Tag der Menschenrechte 4

titelthema

Einheitliche R-Besoldung 6
Schreiben an Ministerpräsidentin Kraft 6
Gefordert: Rückkehr zur bundeseinheitlichen R-Besoldung 8

rezension

Diebeskunst von Dr. Einhard Franke 14

drb vor ort

Justizminister Kutschaty sucht Gedankenaustausch in Kleve 12
Erhard Väth erhält den NRW-Landesorden 13
Geburtstage im November/Dezember 2012 14

glosse

Keine Tiefschläge 13

RiStA braucht Leserbriefe

rista@drb-nrw.de

Besoldung – ein wichtiges/leidiges Thema

Liebe Leserin, lieber Leser,

Der DRB-NRW hat einige Baustellen!

Seit vielen Jahren haben wir für die Schaffung der Personalvertretung für Staatsanwälte bei den örtlichen Behörden gekämpft. Dies hatte letztlich mit der Verabschiedung des neuen LPVG Erfolg, die ersten Wahlen zu den örtlichen Personalräten fanden am 14. 6. 2012 statt.

Derzeit finden – zunächst terminiert bis zum Jahresende 2012 – Gespräche zwischen dem Justizministerium, allen Hauptpersonalvertretungen und allen Verbänden zur Schaffung des LRiStAG (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz) statt. Der DRB-NRW setzt sich für eine erhebliche Erweiterung der Mitbestimmungstatbestände bei Richtern und Staatsanwälten ein, insbesondere in Personalangelegenheiten. Wir gehen davon aus, dass im Jahre 2013, spätestens zum Ende des Jahres, ein Referentenentwurf auf der Basis gemeinsam erarbeiteter Eckpunkte vorliegen wird.

Ein weiteres wichtiges Feld, auf dem der DRB-NRW kämpft, ist das Feld der Besoldung.

Die Landesregierung NRW hat – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – nunmehr die Reform des Dienstrechts (erneut) in Angriff genommen. Diese Dienstrechtsreform, die längst überfällig ist, enthält neben Status- und Laufbahnfragen (die hauptsächlich die Beamten – ohne die Staatsanwälte – betrifft) eben auch Fragen der Besoldung im Grundsätzlichen. Diese Reform wird mit Sicherheit der dickste Brocken im Bereich der anstehenden Reformen und Novellierungen sein. Das ist schlicht der relativ schlechten Haushaltssituation des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuschreiben. Das Land ist im Zusammenhang mit der Schuldenbremse verpflichtet, Schulden abzubauen.

Was bedeutet das für die Richter und Staatsanwälte in NRW?

Da ist wohl Klartext zu reden. Wir wissen alle (auch der Finanzminister), dass die Richter und Staatsanwälte im Laufe der vergangenen etwa zehn Jahre aufgrund der etlichen erheblichen Kürzungen zum Beispiel im Beihilfebereich und im Bereich der Sonderzahlungen Einkommenseinbußen haben hinnehmen müssen. Die Anpassungen im Zusammenhang mit Tariferhöhungen haben da keinen Ausgleich geschaffen: Wir haben netto weniger in der Geldbörse als vor zehn Jahren. Der Bundesverband des DRB hat mit einer wissenschaftlichen Studie nachgewiesen, dass die Einkommen von Richtern und Staats-

anwälten im Verhältnis zu vergleichbaren Berufsgruppen in der freien Wirtschaft erheblich weniger gestiegen sind, so dass die Einkommensschere zu Lasten der Richter und Staatsanwälte immer weiter auseinandergeht. Die von uns angenommene, mittlerweile zu niedrige und damit verfassungswidrige Alimentation der Richter und Staatsanwälte wird mit Hilfe des DRB-NRW von Kollegen in zwei Musterverfahren zur Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte gestellt. Ein Verfahren, in dem es um eine Sonderzahlung aus dem Jahre 2003 geht, liegt aufgrund einer Vorlage durch das OVG Münster dem Bundesverfassungsgericht vor. Entscheidungen sind nicht in Sicht. An dieser Stelle ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Verfassungsgericht kürzlich die Besoldungen in den Besoldungsstufen W2 und W3 für zu niedrig befunden hat, was den Besoldungsgesetzgeber zur Anhebung verpflichtet. Welche Entscheidungen wird es im Bereich der R-Besoldung geben? Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass die R-Besoldung in der Bundesrepublik Deutschland angesichts der auseinanderdriftenden Besoldungen in den einzelnen Bundesländern dringend wieder bundeseinheitlich gestaltet werden muss.

Der Finanzminister sagt klar, dass für alle Veränderungen im Rahmen von besoldungsrelevanten Fragen bei der Dienstrechtsreform das Stichwort der Kostenneutralität gelten müsse. Das bedeutet, für Besoldungserhöhungen sei kein Raum, dafür müssten zusätzliche Kredite aufgenommen werden, was nicht zulässig sei. Mit anderen Worten: wenn es Verbesserungen an einer Stelle der „Besoldungsfront“ geben soll, werden nach Auffassung der Landesregierung Kürzungen an irgendeiner anderen Stelle des Justizhaushalts notwendig sein.

Der Spannungsbogen zwischen Haushaltssrecht und verfassungsrechtlich angemessener Alimentation ist aufgezeigt, die verminderten Einkommen auf der einen Seite und die nach wie vor bestehende Überlast beim Arbeitseinsatz sind belegt. Einen akzeptablen Ausweg aus dieser Situation zu finden, wird schwierig sein.

In Erwartung eines spannenden „Dienstrechtsreformjahres“ 2013

mit freundlichen Grüßen

Ihr



Aus der Vorstandssarbeit**Gemeinsame Wege**

Vorstandsmitglieder der Vereinigung der Verwaltungsrichter unter Führung des Vorsitzenden Dr. Carsten Günther und des DRB-NRW mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Joachim Lüblinghoff trafen sich am 24. 9. 2012 im OLG Hamm. Die Lage der Justiz unter der neuen Landesregierung wurde anhand aktueller Themen wie der Novellierung des LRIStAG, des Standes der Dienstrechtsreform und der Besoldungssituation unter Berücksichtigung des zum Jahresende auslaufenden Tarifvertrages im öffentlichen Dienst erörtert. Dabei wurde überlegt, wie Richter und Staatsanwälte in NRW insbesondere in Besoldungsfragen gemeinsam auftreten können, auch wenn sie nicht die Tarifverhandlungen führen können. Hier sind ver.di und der Deutsche Beamtenbund federführend. Kurzfristige Aktionen sollen jedoch von allen Richtern und Staatsanwälten gemeinsam durchgeführt werden. Dazu gehört auch ein Mahnschreiben an die Ministerpräsidentin, die Aussetzung bei den Sonderzahlungen zu beenden und entsprechend der Bundesregelung zu alten Verhältnissen zurückzukehren.

Auf das erste Schreiben des DRB-NRW vom 6. 6. 2012 (in diesem Heft) zu diesem Thema hat MinPr'in Kraft leider keine Reaktion gezeigt. Angesichts sprudelnder Steuerquellen müssen auch die Staatsbediensteten von dieser Entwicklung profitieren. Sie dürfen nicht erneut

von der allgemeinen Finanzentwicklung abgekoppelt werden. Für die gerichtsanhängigen Verfahren auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung ist dazu leider bisher keine Entscheidung in Sicht.

An die Unterredung mit den Verwaltungsrichtern schloss sich eine Vorstandssitzung an. Dort wurden diese Themen – wie schon in der Vorstandssitzung im August – ebenfalls behandelt. Dabei wurde auch ein Muster-(Widerspruchs-)Antrag vorgestellt, mit dem unsere Mitglieder entsprechend den Entscheidungen des VG Halle – 5 A 63/10, 349/10, 64/10 – und VG Frankfurt a. M. – 9 K 1175/11, 5034/11, 5036/11, 8/12 – ihre Rechte auf Erhöhung der Dienstbezüge für den Fall sichern können, dass die vorgenannten Entscheidungen wegen der Altersdiskriminierung bei Berechnung der Dienstbezüge unter Benutzung von Besoldungsaltersstufen rechtskräftig werden (Musterantrag auf der Mitglieder-Seite unter www.drb-nrw.de).

In der August-Sitzung berichtete Lindemann über die Zusammenarbeit mit den Politikern des im Juni neu gewählten Landtages. Der Landesvorsitzende hatte sich dazu am 9. 7. mit MdL Dagmar Hanse (B90/Die Grünen), und im August mit MdL Walter Kern und MdL Dirk Schatz (Piratenpartei), sowie MdL Sven Wolf und MdL Nadja Lüders (SPD) und dem neuen

rechtspolitischen Sprecher der CDU, MdL Jens Kamieth, getroffen.

Aus den Fachgerichtsbarkeiten berichteten der Vorsitzende des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA), Holger Perschke, und der Vorsitzende des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit (RiV), Dr. Ulrich Freudenberg, über die weiterhin fehlenden Stellen, verwendungsbasiert je 20 in beiden Gerichtsbarkeiten, durch die eine Arbeitslast von 115 % (pro Arbeitsrichter) bzw. 109 % (pro Sozialrichter) erreicht wird.

Der DRB Bund sammelt Themen, wie sich die „Justiz unter dem Diktat der Finanzpolitik“ verhalten soll. Durch die Sparpolitik werden bereits jetzt überlang dauernde Verfahren verursacht. Der Landesverband NRW stellte dazu die Fragen, wie viele Jahre bereits im Tenor der Strafurteile als verbüßt erklärt werden müssen, und ob es eine Richtschnur für die Schadensersatzhöhe gibt. Eine Antwort könnte eine vergleichende Studie des OLG Hamms zur Verfahrensdauer bei anderen OLGs geben.

In beiden Vorstandssitzungen ging es dann um Terminvorbereitungen:

- für den Internationalen Menschenrechtsstag, zu dem der DRB-NRW am 11. 12. 2012 ins OLG Düsseldorf zu einem Vortrag eines Zeitzeugen als politischem Häftling im StASI-Gefängnis einlädt,
- für die Landesvertreter-Versammlung vom 5. 3. 2013 in Essen und
- für die Bundesvertreter-Versammlung vom 25./26. 4. 2013, die diesmal in NRW – in Aachen – stattfinden wird.

ter unserem System nicht unähnlich erscheinen mag, sich aber bei genauerem Hinsehen in vielerlei Hinsicht als Teil eines Unrechtsstaates darstellt.

Diesen Teil der deutschen Justizgeschichte möchte der Richterbund möglichst authentisch mit Hilfe eines Zeitzeugen in Erinnerung rufen.

Der DRB-NRW lädt alle Richter und Staatsanwälte des Landes ein zu einem besonderen Abend am Dienstag, 11. Dezember 2012, in den Plenarsaal des OLG Düsseldorf.

Der Zeitzeuge Peter Keup (geb. 1958 in Radebeul) war erfolgreicher Turniertänzer und vertrat die DDR bei zahlreichen Meisterschaften. Sein Wunsch war es, an Tanztturnieren im Westen teilzunehmen und dort Karriere zu ma-

Einladung an alle Richter und Staatsanwälte in NRW**Internationaler Tag der Menschenrechte**

Hinweis auf die Veranstaltung des Bundes der Richter und Staatsanwälte NRW e.V. in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und dem OLG Düsseldorf:
am 11.12.2012 um 18.00 Uhr im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Politische Häftlinge in der Gewalt der STASI und DDR-Justiz

mit dem Zeitzeugen Peter Keup

Die Gewährung und Durchsetzung von Menschenrechten erfordert einen echten Rechtsstaat, der in erster Linie durch eine unabhängige Justiz als dritter Säule der Staatsgewalt gekennzeichnet ist.



Quelle: J.D. Wikipedia

Wasserfolter-Zelle

chen. Im Juli 1981 scheiterte sein Fluchtversuch über die Tschechoslowakei. Nach einer Untersuchungshaft in Dresden wurde er wegen „Republikflucht“ zu einer zehnmonatigen Haftstrafe verurteilt, die er in der Strafvollzugsanstalt Cottbus verbüßte. An-

schließend gelangte er im März 1982 im Rahmen eines Häftlingsfreikaufs in die Bundesrepublik.

Seit 2009 steht Peter Keup dem DDR-Zeitzeugenprojekt aktiv zur Verfügung und hat dabei auch zahlreiche Zeitzeugtermine im Ausland wahrgenommen, u. a. in Buenos Aires, Sydney, Taipeh und Niigata (Japan). Zuletzt beteiligte er sich in Seoul gemeinsam mit der Deutschen Botschaft an einem Projekt einer Ausstellung zum Thema „Aufarbeitung der deutschen Teilung im Hinblick auf eine koreanische Wiedervereinigung“ sowie einem geplanten Treffen zwischen Zeitzeugen der DDR-Diktatur und Flüchtlingen aus einem nordkoreanischen Gulag.

Der jetzt 54-jährige Essener Peter Keup wird berichten, wie er seine Inhaftnahme und die Vernehmung durch STASI-Mitar-

beiter empfunden hat und welche Erfahrungen er mit den weiteren Ermittlungsbehörden und der Justiz der DDR machen musste. Es wird sicherlich ein spannender und intensiver Abend werden.

Der Justizminister des Landes NRW, Thomas Kutschaty, hat seine Teilnahme angekündigt.

Einlass ist ab ca. 18.00 Uhr, Beginn vor- aussichtlich um 18.30 Uhr.

Die genauen Ablaufdaten werden im November 2012 (u. a. über die Home- page www.drb-nrw.de) bekannt gegeben. Anmeldungen für diese kostenfreie Veranstaltung sollten zügig (über die Bezirksgruppenvorsitzenden oder die Geschäftsstelle in Hamm) erfolgen. Die Kapazität des Plenarsaals ist auf 100 Personen begrenzt.

Bernd Schulz neuer HPR-StA-Vorsitzender

Am 14. 6. 2012 wurde der neue Hauptpersonalrat der Staatsanwälte gewählt. In seiner konstituierenden Sitzung hatte sich das Mitglied der Hammer Liste, StA/GL Dietmar Sauerland, Ende Juni 2012 mehrheitlich zum Vorsitzenden wählen lassen. Nach nur zwei Monaten legte Sauerland nun sein Amt nieder.

Einstimmig wählten die Mitglieder des Hauptpersonalrates daraufhin OStA Bernd Schulz von der Liste des DRB zum neuen Vorsitzenden dieses Gremiums.

Schulz ist der IT-Dezernent der GStA Köln und „Erfinder“ der sogenannten „DEZ-Tools“, eines kleinen, die Arbeit – anders als Acusta – sehr erleichternden Programms für Dezernenten. Vor seiner Tätigkeit bei der GStA war Schulz bei der StA Aachen tätig.

In einer weiteren Personalentscheidung wählten die Mitglieder des HPR StA Jochen Hartmann (Duisburg), unseren stellvertre- tenden Landesvorsitzenden, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des HPR.

Hartmann war bereits im vergangenen HPR als einer der Stellvertreter des damaligen Vorsitzenden tätig.



Bernd Schulz

Der DRB stellt sich hiermit erneut der Verantwortung für alle Kolleginnen und Kollegen in NRW und reicht allen im HPR vertretenen Listenvertretern die Hand zur gemeinsamen und kraftvollen Sacharbeit in dieser Amtsperiode.

DRB-Fortbildung

Personalräte tagen in Duisburg

Das neue „Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG“ stand im Mittelpunkt einer Fortbildungsveranstaltung, die der DRB-NRW am 29. 8. 2012 in den Räumen der StA Duisburg durchgeführt hat.

Zur Eröffnung der Veranstaltung war auch der Landesvorsitzende Reiner Lindemann erschienen, der den „Hausherrn“

LOStA Horst Bien sowie den neugewählten HPR-Vorsitzenden OStA Bernd Schulz und seinen ersten Stellvertreter StA Jochen Hartmann herzlich begrüßte.

Bei sehr warmen Temperaturen führte der Referent ORR Ralph Ballast von der Bezirksregierung Köln gewohnt kurzweilig, souverän und gekonnt in die Thematik ein.

Die 21 Teilnehmer der Veranstaltung erfuhrn Grundlagen des Personalvertretungsrechtes, etwa zu den Unterschiedsmerkmalen zwischen Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung. Die einzelnen Beteiligungstatbestände wurden dargestellt. Auch die Rechte und Pflichten der Personalratsmitglieder wurden erörtert.

Erkennbar wurde dabei, dass auf die Mitglieder der Personalräte auf allen Ebenen viel Arbeit in der neuen Amtsperiode zu kommen wird. Eine starke Personalvertretung ist eine gute und wichtige Vertretung für die Kolleginnen und Kollegen im Land.

Extra günstig vom Spezialisten anrufen und testen.

0800 - 1000 500
Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns, seit über 35 Jahren.

Beamtendarlehen supergünstig
5,27% effektiver Jahreszins*
Laufzeit 7 Jahre

- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Beamtdarlehen ab 10.000 € - 125.000 €
- Baufinanzierungen günstig bis 120%

AK FINANZ

Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
63071 Offenbach
Fax: (0621) 178180-25
Info@AK-finanz.de

www.AK-Finanz.de

*Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte o.D.
Außer günstige Darlehen z.B. 30.000 € Sollzins (fest gebunden) 5,15%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 426 € effektiver Jahreszins 5,27%, Brutobetrag 35.784 € Sicherheit: Kein Grundschuldeintrag, keine Abtretung, nur stillte Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Mietkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, feste Monatsraten, Sonderlösung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens- Renten oder Restschuldversicherung.

Einheitliche R-Besoldung

Immer (noch) ein Thema

Die 82. Justizministerkonferenz (JUMIKO) von Mai 2011 hat die Frage der Notwendigkeit der (Wieder-)Vereinheitlichung der R-Besoldung als einem Eckpfeiler unseres Justizsystems untersucht und damit eine Forderung aufgegriffen, die der Deutsche Richterbund schon seit Jahren propagiert, weil sie für uns unerlässlich ist.

Die Einführung der R-Besoldung im Jahre 1975 hat Akzente gesetzt und die Justiz als Dritte Staatsgewalt in erheblichem Maße publik gemacht, schon allein mit der Verdeutlichung, dass es eben keine Beamten sondern Richter sind, die Recht sprechen. Die R-Besoldung auch für Staatsanwälte hat auch dazu geführt, die Justiz als „Block“ zu verstehen, der eigenständig ist.

Leider fehlt der Dritten Staatsgewalt immer noch die Finanzhoheit, ihr Haushalt ist fremdbestimmt. Die JUMIKO muss daher die Landesparlamente und die Innen- und Finanzminister überzeugen, dass sich diese bewegen müssen – auch im Hinblick auf die Vorgaben des Vereinten Europas, das durch eine EU-Richtlinie eine Selbstverwaltung der Justiz zur weiteren Mitwirkung Deutschlands an Europa-Beschlüssen eingefordert hat.

RiStA drückt deshalb hier die im JUMIKO-Bericht (S. 70, 71) zusammengefassten Thesen zur (R-)Besoldungssituation in Deutschland ergänzt um eine kritische Stellungnahme des Deutschen Richterbundes ab.

Thesen der JUMIKO 2011 zur Richterbesoldung

- Insgesamt handelt es sich gegenwärtig schon um mehr als nur marginale Unterschiede, aber – abgesehen von den größten Unterschieden zwischen dem Land mit der niedrigsten und dem Land mit der höchsten Besoldung – auch noch nicht um sehr große Unterschiede.
- Indem das Land mit der niedrigsten Besoldung in den Jahren 2006 bis 2009 keinerlei Besoldungsanpassungen vorgenommen hat, bestehen in diesem Einzelfall im Vergleich zu dem jeweiligen Land mit der höchsten Besoldung inzwischen erhebliche Unterschiede bei der Besoldungshöhe, die voraussichtlich auch künftig kaum wieder aufgeholt werden können. Dies verdeut-

licht, wie nachhaltig sich der Faktor Besoldungsanpassungen auf die Besoldungshöhe auswirkt, so dass ihm eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Im Übrigen bewegen sich die Besoldungsanpassungen im Bund und in den Ländern in einem weitgehend vergleichbaren Rahmen, so dass sich der Faktor Besoldungsanpassungen dort derzeit noch nicht so gravierend auswirkt.

- Die Sonderzahlungen haben demnach ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf das Besoldungsniveau. Die Dauerhaftigkeit des Einflusses ist aber ungewisser.
- Festzuhalten ist daher, dass die durch die Föderalismusreform I möglich gewordene abweichende Gestaltung der Stufensysteme erheblichen Einfluss auf das Besoldungsniveau im Bund und in den Ländern hat.

Schreiben an die Ministerpräsidentin *

* vom 6. 6. 2012



**BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.**

**Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Frau Kraft,**

auch auf die Gefahr hin, dass ständige Bittstellungen auch nerven können, bitten wir im Hinblick auf die Koalitionsverhandlungen zur Bildung einer neuen Regierung für Nordrhein-Westfalen noch einmal darum, die Kürzungen beim Weihnachtsgeld für alle Landesbeamten und Richter in NRW rückgängig zu machen, um so das Weihnachtsgeld wieder in vollem Umfang wie bis 2002 zu gewähren.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit noch einmal daran, dass die letzte rot-grüne Landesregierung die Kürzung des Weihnachtsgeldes befristet hatte. Mit Ablauf der Frist sollte nach den Vorstellungen der damaligen Landesregierung das Weihnachtsgeld wieder in vollem Umfang gewährt werden. Deshalb hat Rot-Grün als Opposition zu Recht die zweite Kürzung durch die schwarz-gelbe Regierung heftig kritisiert. Die Selbstverpflichtung einer rot-grünen Landesregierung sollte selbstverständlich fortgelten.

Es ist der richtige Moment, um der alten Selbstverpflichtung der letzten rot-grünen Landesregierung nachzukommen.

Die Kürzung des Weihnachtsgeldes in NRW hätte nach dem Willen der letzten rot-grünen Landesregierung nur für das Jahr 2003 gelten sollen.

Demgegenüber hat die Bundesregierung jetzt eine Kürzung, die erst 2015 enden sollte, vorzeitig zurückgenommen. Die Bundesbeamten und die Soldaten werden ab dem Jahre 2012 wieder ungekürzte Sonderzahlungen bekommen. Die Landesregierung NRW sollte nicht dahinter zurückstehen und ihrer Wertschätzung der Leistung der Landesbeamten und Richter Ausdruck verleihen, indem sie 2012 das Weihnachtsgeld wieder in voller Höhe auszahlt.

Reiner Lindemann
Vorsitzender

- Für einen Vergleich des jeweiligen Besoldungsniveaus des Bundes und der Länder untereinander reicht es somit nicht aus, nur die Höhe der Anfangs- und Endgrundgehälter sowie die Sonderzahlungen einander gegenüberzustellen. Vielmehr muss auch die unterschiedliche Gestaltung des Stufenaufstiegs, d. h. die Anzahl der Stufen, die Dauer der Stufen und die Höhe der zwischen den Stufen bestehenden Differenzbeträge berücksichtigt werden.

- Leistungselemente haben somit praktisch keine Bedeutung für die Besoldungshöhe.

- Ämterhebungen und die Gewährung von zusätzlichen Stellenzulagen stellen sich derzeit noch als moderate Einzelfälle dar und haben daher derzeit keinen entscheidenden Einfluss auf das allgemeine Besoldungsniveau.

- Im Ergebnis ist festzustellen, dass teilweise bereits erste deutliche Unterschiede im Besoldungsniveau bestehen. Ferner ist festzuhalten, dass vornehmlich drei Faktoren entscheidenden Einfluss auf die Besoldungshöhe haben: die Besoldungsanpassungen, die Sonderzahlungen und die Gestaltung der Besoldungsstufen (Art, Dauer, Anzahl und Differenz). Dabei ist

keiner der drei Faktoren von vorrangiger Bedeutung, sondern alle drei greifen ineinander.

- Insgesamt werden die Unterschiede der Beihilfesätze noch als gering bewertet, so dass ihr Einfluss auf die Auswahlentscheidung für einen bestimmten Dienstherrn gegenwärtig als nicht wesentlich eingeschätzt wird.

- Da die Unterschiede im Versorgungsrecht derzeit noch gering sind und sich nur mittelbar die Unterschiede insbesondere der Besoldungshöhe auf die Versorgungshöhe auswirken, wird auch ihr Einfluss auf die Auswahlentscheidung für einen bestimmten Dienstherrn gegenwärtig als nicht wesentlich eingeschätzt.

- Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Versorgungshöhe im Gegensatz zur Besoldungshöhe für Berufseinsteiger wegen des langen Zeitraums und der allgemeinen Veränderungsmöglichkeit bis zum Ruhestandsbeginn noch nicht die Bedeutung haben wird. Bei Versetzungsbewerbern, die mit höherem Alter zu einem anderen Dienstherrn wechseln wollen, können Unterschiede im Versorgungsrecht jedoch schneller an Bedeutung gewinnen.

- Danach wird bei den Folgediensten der Einfluss der gegenwärtigen unterschiedlichen Besoldungshöhe auf die Wahl des Ausbildungsortes und auf die Wahl des Dienstherrn für das sich anschließende Probebeamtenverhältnis als noch gering eingeschätzt.

- Da die gegenwärtigen Unterschiede in der Besoldungshöhe bei den (Ein-

**DIE ROBE ELITE
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!**



TRAGEKOMFORT
Sie werden keine leichten Roben mit angenehmeren Trogeigenschaften finden.

DIE REINE NATUR
Die Richter/Staatsanwaltströge ELITE hat hochwertige Samtbesätze aus 100% Baumwolle.

FEINSTE SCHURWOLLE
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superleichter Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

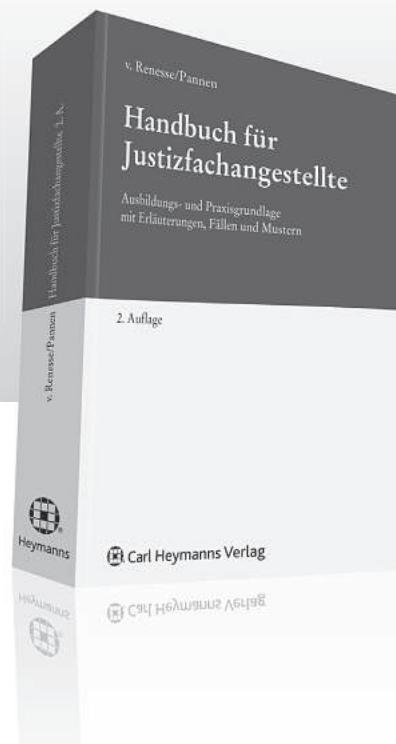
AB HERSTELLER
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!

www.roben-shop.de

NATTERER
Profi Design NATTERER GmbH
73730 Esslingen a.N.
Zeppelinstrasse 136
Telefon 0711/3166980

Das kompakte Lehr- und Nachschlagewerk

NEU



von Renesse / Pannen (Hrsg.)
Handbuch für Justizfachangestellte

2. Auflage 2012
ca. 590 Seiten, kartoniert
ca. € 49,-
ISBN 978-3-452-27759-6
In Vorbereitung für Oktober 2012

Online im Shop bestellen:
www.carl-heymanns.de
Gebührenfreie Bestellhotline:
0800 7763665
Im Buchhandel erhältlich.

Das Handbuch wendet sich als kompaktes Lehr- und Nachschlagewerk an Justizbeschäftigte, sowohl während der beruflichen Ausbildung, als auch in der täglichen Arbeitspraxis im Berufsalltag.

In der zweiten Auflage wurde das Werk komplett überarbeitet und aktualisiert und richtet sich noch stärker an den Ausbildungserfordernissen aus.

Das Werk ist unterteilt in die Themenkomplexe:

- Grundlagen ▪ Grundzüge des materiellen Rechts
- Gerichtsverfahren im Überblick ▪ Kostenrecht, Aufgaben und Rechtsstellung der Justizfachangestellten.

Die Herausgeber:

Dr. Jan-Robert von Renesse, Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Ralf Pannen, DiplRPFL, M.A., Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege

gangs-)Ämtern des höheren Dienstes speziell in der ersten Besoldungsstufe deutlich größer sind als bei den Folgediensten, und meist eine größere örtliche Flexibilität der Bewerber gegeben sein dürfte, dürfte auch der Einfluss der Besoldungshöhe für die Wahl des Dienstherrn nicht mehr nur als gering einzuschätzen sein. Vielmehr ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Unterschiede – insbesondere bei den größeren Unterschieden zwischen bestimm-

ten Ländern und dem Bund – schon jetzt auf die Wahl des Dienstherrn auswirken können, jedenfalls dann, wenn im Einzelfall andere Faktoren keinen gegenläufigen maßgeblichen Einfluss besitzen.

- Nach alledem wird die Bedeutung der gegenwärtigen Besoldungsunterschiede für einen Wechsel des Dienstherrn von Versetzungsbewerbern in einem höheren Dienstalter als im Regelfall geringer eingeschätzt.

- Im Ergebnis kann die Frage des künftigen Einflusses der Besoldungshöhe auf die Qualität der Justiz schon wegen ihrer fehlenden Messbarkeit nicht beantwortet werden. Sollte die Qualität der Justiz messbar werden, wären darüber hinaus umfangreiche Erhebungen zur Korrelation von Prüfungsnoten und Leistungsqualität im Beruf notwendig, die ebenfalls extern geführt werden müssten, wenn es nicht nur bei Mutmaßungen bleiben soll.

Anmerkung zum JUMIKO-Bericht

„Wir fordern die Rückkehr zur bundeseinheitlichen R-Besoldung“

Durch die unterschiedliche Besoldung in den Ländern wird die Konkurrenzfähigkeit der Justiz und damit ihre Leistungsfähigkeit gefährdet.

Von Anfang an hat sich der Deutsche Richterbund vehement gegen eine Übertragung der Besoldung auf die Bundesländer gestemmt. Dies mit gutem Grund, wie sich nicht erst jetzt zeigt:

Eine Arbeitsgruppe, die von den Justizminister-inne-n der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ins Leben gerufen wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass teilweise bereits erste deutliche Unterschiede im Besoldungsniveau bestünden. Sie hat bereits im Jahr 2011 etwaige unterschiedliche Entwicklungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht im Bund und in den Ländern in Folge der Föderalismusreform I untersucht und inzwischen ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Das Ergebnis überrascht nicht. Es bestätigt vielmehr die Einschätzung des Deutschen Richterbundes und die Erfahrungen der Kolleg-inn-en in den Bundesländern:

Wir haben wieder einen besoldungsrechtlichen Flickenteppich, die Bundesländer haben einen Schäbigkeitswettbewerb begonnen, ein „race to the bottom“. In kürzester Zeit sind die Verhältnisse wiederhergestellt worden, wegen derer im Jahr 1975 eine bundeseinheitliche Besoldung eingeführt worden war.

Die Untersuchung der Justizministerien belegt: Im Land mit der niedrigsten Besoldung ist in den Jahren 2006 bis 2009 keine Besoldungsanpassung vorgenommen worden, was einen erheblichen Unterschied zum Land mit der höchsten Besoldung zur Folge hat. Dieser – so konstatiert

die Autoren der Studie – dürfte kaum wieder aufgeholt werden. Die Abwärtsspirale hat weitreichende Konsequenzen: Mit ihrer Politik laufen die Bundesländer Gefahr, den Wettbewerb um die besten Köpfe zu verlieren. Schon jetzt steht die Justiz im Kampf um die besten Absolventen in Konkurrenz mit renommierten Anwaltskanzleien und hochklassigen Wirtschaftsunternehmen, die qualifiziertem Nachwuchs lukrative Angebote machen können. Wie weit die Gehaltsschere zwischen Justiz, Wirtschaft und Anwaltschaft mittlerweile auseinanderklafft, untermauern nicht zuletzt die Ergebnisse der vom DRB vor einiger Zeit in Auftrag gegebenen Kienbaum-Studie. Danach sind Richter und Staatsanwälte von der Gehaltsentwicklung in Berufen mit vergleichbar hohen Anforderungen weit mehr abgehängt worden, als es mit dem Argument der höheren Arbeitsplatzsicherheit zu rechtfertigen wäre.

Dazu kommt nun eine Konkurrenz innerhalb der Justiz: Wenn einzelne Bundesländer unterschiedlich besolden, werden qualifizierte Bewerber in der Mehrzahl versuchen, ihren Dienst in einem besser zahlenden Land anzutreten. Wenn die gleiche Arbeit nur ein paar Kilometer weiter mit einigen hundert Euro mehr entlohnt wird, gibt es keinen Grund, eine schlechtere Bezahlung in Kauf zu nehmen.

Zudem ist es auch sachlich nicht zu rechtfertigen, warum ein Richter in Stralsund weniger verdienen soll als ein Richter in Stuttgart. Beide haben die gleiche Ausbildung genossen, vergleichbar gute Leistungen in den Staatsexamina er-

bracht, um sich für den Justizdienst zu qualifizieren, und müssen in ihrer täglichen Arbeit das gleiche hohe Maß an Verantwortung tragen.

Die Übertragung der Besoldung auf die Bundesländer damit zu rechtfertigen, dass die Lebenshaltungskosten in Deutschland unterschiedlich hoch seien und die realen Unterschiede in den Bezügen im Endeffekt deshalb ausgeglichen würden, ist auch lediglich ein Argument, das den Schäbigkeitswettbewerb verschleiern soll. Zwar bestehen innerhalb Deutschlands unbestritten Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten; jedoch machen diese nicht an Grenzen einzelner Länder Halt und sind eher im Verhältnis von Stadt zu Land als von Bundesland zu Bundesland zu finden.

Indem die Konkurrenzfähigkeit der Justiz gefährdet wird, wird auch ihre Leistungsfähigkeit gefährdet.

Die Verantwortung der Justizministerien gebietet es daher, für eine amtsangemessene, den besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten des Berufes gerecht werdende Besoldung zu sorgen, und die willkürliche – allein fiskalpolitisch motivierte – Ungleichbehandlung sofort zu beseitigen. Dies geschieht am schnellsten und effektivsten durch die Rückkehr zur einheitlichen Besoldung.

Nur so kann auch in Zukunft eine leistungsstarke Justiz garantiert werden, die den verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers in vollem Umfang erfüllen kann.

Christoph Frank, Bundesvorsitzender

Zur Regelbeurteilung 2013



Dr. Bernd Scheiff

„Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen, sie dienen der Verwirklichung des Leistungsprinzips.“ Die im Januar 2013 nach vier Jahren erneut anstehende Regelbeurteilung der Richterinnen und Richter (Anm. der Red.: und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) unterstützt die Umsetzung dieses Kernsatzes aus der Beurteilungs-AV von 2005. Um ein möglichst breites Leistungsbild zu erreichen, unterliegen alle Richterinnen und Richter, die zu Beginn des Jahres 2013 jünger sind als 55 Lebensjahre, der Regelbeurteilung. Richterinnen und Richter, die zu diesem Zeitpunkt älter sind als 50 Jahre, können auf ihren Antrag von der Regelbeurteilung ausgenommen werden.

Die Regelbeurteilung dient der Objektivierung von Leistungen und damit der Chancengleichheit, weil Eignung, Befähigung und fachliche Leistung über einen längeren Beurteilungszeitraum abgebildet werden. Sie lässt das Leistungsbild insbesondere auch für den Präsidialrat als Mitbestimmungsorgan kontrollierbarer werden. Zugleich kommt der Regelbeurteilung aber auch im Hinblick auf eine weitere Förderung besondere Bedeutung zu. Es entspricht den anerkannten Beförderungsgrundsätzen zum Leistungsprinzip und zur Bestenauslese, dass die bessere Leistungsentwicklung bei aktuell gleicher Leistungsbeurteilung eine wesentliche Bedeutung hat. Demgemäß ist auch nach den Beförderungsgrundsätzen des Präsidialrats demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, der die aktuelle Leistungsbeurteilung länger als der Mitbewerber hat. Dabei kommt es darauf an, vergleichbare Zeiträume feststellen zu können. Da sich bei der Regelbeurteilung die Beurteilungen späterer Bewerber zeitgleich gegenüberstehen, ist sie ein maßgeblicher Eckpfeiler für die Überprüfung der Leistungsentwicklung. So ist in der Vergangenheit bei einer Vielzahl von Beförderungsvorgängen verfahren worden.

Inhaltlich muss sich die Beurteilung an die in den Anforderungsprofilen definierten Kriterien des ausgeübten Amtes halten. Die Anforderungsprofile beschreiben die Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Verhaltensweisen, welche die Richterin oder der Richter vorweisen sollte. Die Beurteilung hat sich zu folgenden Hauptmerkmalen zu äußern:

- Sach- und Fachkompetenz
- Persönliche Kompetenz
- Soziale Kompetenz
- Führungs- und Leitungskompetenz.

Den jeweiligen Hauptmerkmalen sind in den Anforderungsprofilen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes NRW Kriterien zugeordnet. Dabei handelt es sich um beispielhafte Erscheinungsformen, die weder abschließend noch gar verbindlich im Sinne einer abzuarbeitenden Prüfliste sind. Daher sind die Anforderungsprofile dahingehend zu verstehen, dass sie



Ihre Bußgeldzuweisung gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdörfamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquoten aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

www.wekido.de

Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



durchweg nur annäherungsweise mit unterschiedlicher Ausprägung erreicht werden können.

Die Beurteilung schließt mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (sog. Gesamtnote) ab. Bei der Regelbeurteilung wird anders als bei der sog. Anlassbeurteilung keine Eignungsnote vergeben, da sie keine konkrete Stellenänderung beabsichtigt.

Die Beurteilungs-AV sieht vor, dass dem zu Beurteilenden der Entwurf der beabsichtigten Beurteilung zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben ist. Verbindlich ist damit ein Beurteilungsgespräch mit dem Dienstvorgesetzten nicht vorgesehen. In der Vergangenheit haben die Beurteilten im Regelfall von der Möglichkeit eines Gesprächs eher selten Gebrauch gemacht. Ich würde aber jedem empfehlen,

bei Bedarf die Gelegenheit zur mündlichen Erörterung wahrzunehmen, um kritische Punkte im unmittelbaren Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten zu erörtern und die konkreten Erkenntnisgrundlagen des Dienstvorgesetzten zu erfragen. Dies dürfte im besonderen Maße zur Transparenz und zum Verständnis dessen beitragen, was in der Beurteilung steht und stehen muss.

Dr. Bernd Scheiff
Vorsitzender des Präsidialrates

Die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte

Erinnern Sie sich noch an Ihr erstes Zeugnis? Entsprach es Ihren Erwartungen? Fühlten Sie sich gerecht beurteilt? Inzwischen dürften Sie eine Zeugnissammlung haben und es kommen bis zum 55. Lebensjahr weitere hinzu, wenn Sie nicht im 50. Lebensjahr auf weitere Regelbeurteilungen verzichtet haben.

„Dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ regelt die BeurteilungsAV des JM NW vom 2. 5. 2005 (2000 – Z. 155 – s. JMBI, NRW S. 121 ff., www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=718&daten2=Vor).

In regelmäßigen Zeitabständen von vier Jahren und aus Anlass Ihrer Einstellung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung nimmt Sie Ihr unmittelbarer Dienstvorgesetzter kritisch unter die Lupe. Sein Ergebnis erhalten Sie in Form einer „Personal- und Befähigungsnachweisung“. Damit nicht genug: Die Leitung des OLG/der Generalstaatsanwaltschaft versieht diese einige Zeit später mit einer „Überbeurteilung“.

Es ist müßig, sich darüber zu verbreiten, wie schön eine Welt ohne Zeugnisse wäre, denn sie sind als Grundlage für Personalentscheidungen nötig: Bei der Einstellung geht es darum, ob der Bewerber für das angestrebte Amt geeignet ist, bei der Beförderung soll der leistungsstärkste zum Zuge kommen. Deshalb hat der DRB in seinen 1978 verabschiedeten Leitlinien und der Landesverband NRW in den 1981 erarbeiteten Thesen der Arbeitsgruppe „Beurteilungen“ darauf hingewiesen, dass gerade die Regelbeurteilung der Objektivierung und der Chancengleichheit dient, weil die Möglichkeiten von reinen Zweck- oder gar Gefälligkeits-Beurteilungen anlässlich von Bewerbungen eingeschränkt und die Leistungsnachwei-

se insbesondere auch für die Mitbestimmungsorgane kontrollierbarer werden.

Es besteht ein Spannungsfeld zwischen richterlicher Beurteilung und Unabhängigkeit. Der Volksmund sagt: Wirklich unabhängig ist der Richter, der nicht mehr auf Beförderung hoffen kann. Folgendes Beispiel gibt besonders zu denken: Während der Debatten zum am 1. 10. 1879 in Kraft getretenen Gerichtsverfassungsgesetz äußerte der damals amtierende JM Gerhard Adolf Leonhardt: „Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gern bereit, den Richtern ihre sogenannte Unabhängigkeit zu konzedieren“ (zitiert von Prof. Dr. Dr. Müller im Vortrag „125 Jahre richterliche Unabhängigkeit?“).

Worüber dürfen sich also wegen der aus der richterlichen Unabhängigkeit, Art. 97 GG, folgenden Grenzen dienstliche Beurteilungen verhalten? Die o. g. AV erwähnt die „**Richterliche Unabhängigkeit**“ nicht ausdrücklich, sondern weist darauf hin: Bei der Beurteilung der Richterinnen und Richter sind die Beschränkungen zu beachten, die sich aus den §§ 25, 26 DRiG ergeben. Die einschlägige Rechtsprechung kennen die Beurteiler natürlich, so dass es insoweit sehr selten Angriffspunkte geben wird. Die dienstliche Beurteilung darf aber auch spezifisch richterliche Fähigkeiten wie Rechtskenntnisse, Beherrschung der Rechtsanwendungstechnik und Judiz bewerten. Sie verletzt die Unabhängigkeit eines Richters nur dann, wenn sie auf eine direkte oder indirekte Weisung hinausläuft, wie der Richter in Zukunft verfahren oder entscheiden soll. Insoweit muss sie sich auch jeder psychologischen Einflussnahme enthalten.

Sie ist unzulässig, wenn der Richter durch die in ihr enthaltene Kritik veranlasst werden könnte, eine Verfahrens- oder Sachentschei-

dung künftig in einem anderen Sinne als ohne diese Kritik zu treffen (BGHZ 90/41).

Diesen Beispielen ist zu entnehmen, dass die allgemeinen Wertungen, die in den Personal- und Befähigungsnachweisen in der Regel enthalten sind, mit dem Argument des Verstoßes gegen die richterliche Unabhängigkeit wohl nur sehr selten angreifbar sind, weil von allgemeinen auf die Vergangenheit bezogenen Wertungen angenommen wird, dass sie die richterliche Unabhängigkeit für die Zukunft nicht beeinträchtigen, und es keine Einflussnahme auf den Richter im Einzelfall oder in bestimmten Fällen sei, wenn der Richter in seiner dienstlichen Beurteilung für die Vergangenheit einen Anlass sehe, seine richterliche Tätigkeit zu verstärken, um in Zukunft eine bessere Beurteilung zu ermöglichen (BGH DRiZ 77/119).

Bei den Staatsanwälten wird schlicht auf das Beamtenrecht abgestellt. Es ist ungeklärt, welche Auswirkungen die Funktion der StA als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege (BGH NJW 1971/2082) auf die Beurteilungspraxis hat.

Streben Sie ein **Beförderungamt** an, so ist Ihnen sicher bewusst, dass die Weichen dazu schon mit sehr frühen und keineswegs nur mit Anlass-Beurteilungen gestellt werden. Weil jede bessere Beurteilung eine gewisse Entwicklung und Festigung erworbener Erfahrung voraussetzt, sind Regelbeurteilungen mindestens genauso wichtig für Sie.

Die nächsten **Regelbeurteilungen** stehen Anfang 2013 an.

Zunächst fällt dann Ihr Blick auf das Deckblatt, auf dem Ihre Personalien einschließlich Dienstlaufbahn und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufgeführt sind. Sie wissen: Das Zeugnis soll ein vollständiges und zutreffendes Ge-

samtbild Ihrer Persönlichkeit wahrheitsgemäß zeigen. Dazu gehört jedenfalls die Vollständigkeit der Daten, die Sie ggf. ergänzen lassen.

Inhaltlich bewertet der Dienstvorgesetzte Ihre Befähigung und Leistung auf der Grundlage des Anforderungsprofils des von Ihnen ausgeübten Amtes als Richter oder Staatsanwalt.

Die o. g. AV des JM verlangt, dass er sich zu den Hauptmerkmalen:

- Sach- und Fachkompetenz
 - Persönliche Kompetenz
 - Soziale Kompetenz
 - Führungs- und Leitungskompetenz
- sowie den dazugehörenden Kriterien äußert.

Diese werden durch „**Anforderungsprofile**“ (s. Anhang I der o. g. AV) jeweils näher konkretisiert, z. B. für die allgemeinen Fähigkeiten: Allgemeinbildung, Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis, besondere Interessen und Erfahrungen.

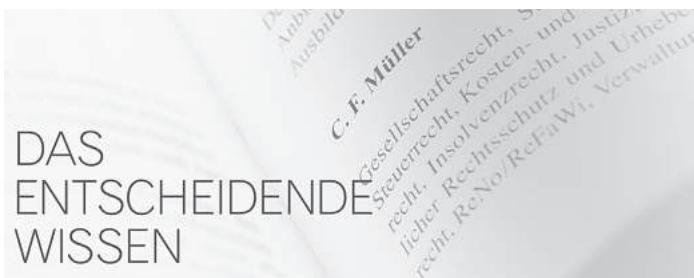
Prüfen Sie Ihre Beurteilung kritisch darauf, ob zu den genannten Merkmalgruppen Äußerungen vorhanden sind. Es muss nicht immer zu jedem Unterpunkt der Merkmalgruppen Stellung genommen sein, aber: Wenn etwas ausgelassen ist, sollten Sie nachfragen, insbesondere dann, wenn Sie eine Änderung gegenüber einer früheren Beurteilung feststellen.

Personal- und Befähigungsnachweise sind wie Arbeitszeugnisse in der Regel positiv formuliert. Allgemeine Wertungen negativer Art sollten Sie sich, wenn Ihnen die Begründung nicht klar und einsichtig ist, erläutern und begründen lassen.

Manchmal ist es gar nicht so einfach, negative Bewertungen zu erkennen. Deshalb achten Sie auf abschwächende Ausdrücke wie etwa „bemüht sich“, „brauchbare Kenntnisse“, „annehmbar“, „in der Regel“ o. Ä. Diese müssen nicht immer nur negativ sein, deuten aber in der Regel eine mindere Bewertung an. Auch hier die Empfehlung: kritisch lesen und im Zweifelsfall nachfragen. Hilfreich kann es sein, untereinander die Beurteilungen zu vergleichen, dann wird man auf negative Wertungen oder Auslassungen leichter aufmerksam.

Letztlich entscheidend sind weniger die Formulierungen zu einzelnen Beurteilungsmerkmalen oder die Vollständigkeit der Äußerungen zu den Merkmalen, sondern die Gesamtbewertung, die als „Gesamtnote“ in das Zeugnis eingeht. Der Notenbereich und die Bezeichnungen sind bekannt (s. Beurteilungsspiegel aus 2009 wegen des Umfangs nur unter www.drb-nrw.de). Für die Erprobungsreihenfolge und die Beförderung kommt es auf die Note und u. U. die Dauer der Benotung an.

Für den Einzelnen ist zwar erkennbar, wie er beurteilt wird. Wichtig ist aber auch die Einordnung der jeweiligen Note im Vergleich zu den Kollegen. Bei der Einschätzung hilft der **Beurteilungsspiegel**. In NRW macht das JM die Bewertungen der R1- und R2-Richter und -Staatsanwälte zugänglich, inklusive Proberichter. In Niedersachsen werden zusätzlich mindestens die Ergebnisse der Erprobungen in den beiden



DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie.

Dieses Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Standardwerk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis.

Es bietet Ihnen:

Ständige Aktualität durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.

Eine komplette Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.

Einen systematischen Vergleich zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.

Jetzt
4 Wochen
testen!



Loseblattwerk in zwei Ordnern. Ca. 1.450 Seiten.
€ 129,95 zur Fortsetzung für mind. 12 Monate.
ISBN 978-3-8114-3661-9

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Kundenservice, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/489-555, Bestell-Fax 06221/489-410
kundenservice@hjr-verlag.de, www.cfmueler.de



C.F. Müller

OLG-Bezirken über mehrere Jahre veröffentlicht. Aus Gründen des Datenschutzes müssen die Angaben so zusammengefasst werden, dass eine Einzelzuordnung nicht möglich ist.

Es ist an Ihnen, sich umfassend zu informieren und Ihre Beurteilung kritisch einzuschätzen. Unklarheiten/Ungenauigkeiten sollten Sie möglichst frühzeitig zur Sprache bringen. Weil naturgemäß die Neigung gering ist, von der einmal gefundenen Beurteilung abzuweichen, so dass Gegenvorstellungen wenig Aussicht auf Erfolg bieten, stellte der DRB 1985 in den Grundsätzen zum Beurteilungswesen die Forderung auf, dass der beurteilende Dienstvorgesetzte seine Erkenntnisquellen, sogen. **Beurteilungsbeiträge**, vor der Beurteilung offenzulegen, sie in der Beurteilung aufzuführen hat und dass dem zu Beurteilenden der schriftliche Entwurf der Beurteilung zuzuleiten ist. Die BeurteilAV trägt dem teilweise Rechnung, indem sie bestimmt, dass der zu Beurteilende den Entwurf der beabsichtigten Beurteilung und Gelegenheit zu einem **Beurteilungs-gespräch** erhält. Sie haben auch das Recht auf Offenlegung der **Beurteilungsgrundlagen**. Diese erfahren Sie aber nur auf ausdrücklichen Wunsch.

Es ist dem Dienstvorgesetzten überlassen, ob und welche Beurteilungshilfen er einholt. Soweit bekannt ist, holen alle Präsidenten Stellungnahmen der Spruchkörpervorsitzenden oder Amtsgerichtsdirektoren, die Leitungen der Staatsanwaltschaften Stellungnahmen der Abteilungsleitungen/Gegenzeichner ein, was auch sachgerecht erscheint. Nur erfolgen diese nicht immer schriftlich, was bei Nachfragen zu abweichenden Darstellungen der Betreffenden führen kann. Ganz anders in Berlin und ähnlich in Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen: Die Berliner Beurteilungsrichtlinien bestimmen, dass solche Stellungnahmen schriftlich einzuholen sind, der zu Beurteilende vor der Beurteilung darauf hinzuweisen ist, dass die Beurteilung bevorsteht und ihm dabei die vorbereitenden Stellungnahmen zur Kenntnis zu geben sind. Dies alles geschieht, bevor die Beurteilung abgefasst ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Argumente des zu Beurteilenden berücksichtigt werden und er nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Hier ist also noch Raum für eine Verbesserung der BeurteilAV.

Wenn die Beurteilung trotz Ihrer Äußerungen zum Entwurf nicht in Ihrem Sinne

geändert worden ist, überlegen Sie, dagegen vorzugehen. Wenig hilfreich enthält die Begleitverfügung bezüglich Ihrer Rechte lediglich den Hinweis: Eine etwaige **Gegenäußerung** wird zu Ihren Personalakten genommen. Das heißt: Sie wird abgeheftet und es geschieht nichts.

Zwar ist die Beurteilung kein Verwaltungsakt, sondern ein Akt wertender Erkenntnis, ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil mit einem gerichtlich nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber entschieden, dass die Beurteilung dennoch unmittelbar mit einem **Widerspruch** angegriffen werden kann.

Wenn ein ablehnender Widerspruchbescheid ergeht, kann innerhalb einer Monatsfrist **Klage** erhoben werden.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung prüfen die **Richterdienstgerichte** nur die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, §§ 26 III DRiG, 78 Nr. 4 DRiG.

Die **Verwaltungsgerichte** sind für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zuständig, BGHZ 90/41. Ihre Kontrolle ist beschränkt, es liegt eine reduzierte Kontrolldichte vor. Sie prüfen,

- ob die dienstliche Beurteilung in dem vorgesehenen Verfahren zustandegekommen ist;
- ob der Dienstvorgesetzte die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen verkannt hat;
- ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde

Erwägungen angestellt hat (BGH DRiZ 1978/24; BVerwGE 21/127; 33/183; 62/135).

Geprüft werden also nur Formfehler oder offensichtliche Willkür, nicht der eigentliche Wertungsprozess. Selbst wenn das Gericht solche Fehler feststellt, ist die Behörde lediglich verpflichtet, eine neue Beurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erstellen.

Falls Dienstvorgesetzte die vorgenommenen Wertungen im Gerichtsverfahren nicht plausibel begründen können, kommt es durchaus vor, dass deshalb negative Teile aus Beurteilungen gestrichen werden müssen.

Wie erwähnt, sind die **Beurteilungsrichtlinien** nicht einheitlich. Angesichts der gegenüber früher häufigeren länderübergreifenden Dienstortwechsel wäre eine Vereinheitlichung wünschenswert. Auch empfiehlt sich, die sog. Kästchenbeurteilung der Nordländer zu übernehmen. Sie enthält

- eine Liste von Beurteilungsmerkmalen, z. B. Fachkenntnisse, die definiert sind, und neben jedem Merkmal wird die Erfüllung der Anforderungen einzeln (in Kästchen) benotet;
- eine Gesamtbeurteilung;
- Angaben des Beurteilten zu besonderen Interessen, außerdiestlichen Nebentätigkeiten und Ehrenämtern.

Insbesondere ermöglicht die einzelne Benotung eine größere Differenzierung und bessere Vergleichbarkeit der Beurteilungen. Davon würden Beurteiler und Beurteilte profitieren.

Aus den Bezirken

Justizminister Kutschaty sucht Gedankenaustausch in Kleve

JM Thomas Kutschaty nutzte die Sommerferien, um verschiedene Justizeinrichtungen in NRW kennenzulernen. Am 26. Juli 2012 besuchte er in der Schwanenburg das AG und LG Kleve und hatte eine besondere Überraschung im Gepäck. Eine ganze Stunde Zeit reservierte der Minister, um sich mit jungen Richterinnen und Richtern über die Zukunft der Justiz auszutauschen. 18 Nachwuchsrichterinnen aus dem Klever Bezirk diskutierten mit ihm über Möglichkeiten, das Ansehen und die Bedeutung der Justiz zu stärken, den Richterberuf attraktiver zu

machen, den Zugang der Bürger zur Rechtsgewährung smarter zu gestalten, Verfahrensabläufe zu optimieren, sowie über technische Visionen wie die elektronische Akte. Auch neue Herausforderungen an die Justiz wie der demografische Wandel waren ein Thema. Den interessierten Jungrichtern präsentierte sich ein aufgeschlossener Minister, der realistische Ziele steckt und sie angeht. Das Treffen verspricht eine vertraulose und offene Zusammenarbeit am gemeinsamen Entwurf einer Zukunftsvision „Justiz 2020“.

Erhard Väth erhält den NRW-Landesorden



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen,
Foto: Ralph Sondermann

Hannelore Kraft war voll des Lobes: „Erhard Väth gehört zu den am meisten geschätzten Juristen in NRW,“ erklärte die

Ministerpräsidentin als sie im August dieses Jahres DAG a. D. Erhard Väth in Düsseldorf den Verdienstorden des Landes verlieh. Gemeinsam mit 17 weiteren Bürgern wurde der Königswinterer, der lange Richter in Bonn war und die Bezirksgruppe Bonn auch als DAG in Euskirchen geführt hatte, u. a. für sein bürgerschaftliches Engagement ausgezeichnet.

Erhard Väth wurde am 17. 12. 1934 in Nürnberg geboren. Schon während seiner Richterkarriere, bei der er stets auf korrekte Kleidung achtete und als „Behördenleiter mit Herzblut“, als „Gentleman der alten Schule“ und ein Richter, der hart verhandelte – aber immer mit Stil, zur Legende geworden war, engagiert sich Väth seit vielen Jahren für das Schiedsamt.“ Erhard Väth sorgt dafür, dass wir ehrenamtliche Schiedsmänner haben, die das können“, betonte Kraft. Väth ist seit vielen Jahren Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Schieds-

männer und Schiedsfrauen und Schiedsleiter des Schiedsamtseminars. Die Ministerpräsidentin: „Damit ist Erhard Väth so etwas wie der Chef-Ausbilder aller Schiedsmänner – natürlich auch in NRW – und hat diese Ausbildung wie kein Zweiter geprägt.“ Der Königswinterer hat an der Novellierung der Schiedsamtsgesetze in vielen Bundesländern mitgewirkt. „Er hat die Institution des Schiedsamts modernisiert und dazu beigetragen, dass die Gerichte in unserem Land entlastet werden“, führte Kraft weiter aus. „Erhard Väth ist ein vorbildlicher Repräsentant der Justiz und des bürgerschaftlichen Engagements unseres Landes, dessen Verdienste heute mit dem Landesorden ausgezeichnet werden.“

Keine Tiefschläge!

Preisverdächtige Äußerung einer Rechtsanwältin vor dem Familiengericht im Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft: Der vermeintliche Vater wehrt sich bei der informatorischen Anhörung, er erklärt, er habe Zweifel an seiner Vaterschaft.

Wörtlich: „Das sieht mir überhaupt nicht ähnlich!“

Die Vertreterin des Kindes erklärt: „Stimmt. Das Kind ist hübsch.“

Allseitiges Schweigen.

Es ergeht ein Beweisbeschluss.

Die Vaterschaft wurde im Abstammungsgutachten dennoch mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,998 % nachgewiesen.

Roben

für Richter, Anwälte,
Protokollführer in
hervorragender
Qualität.

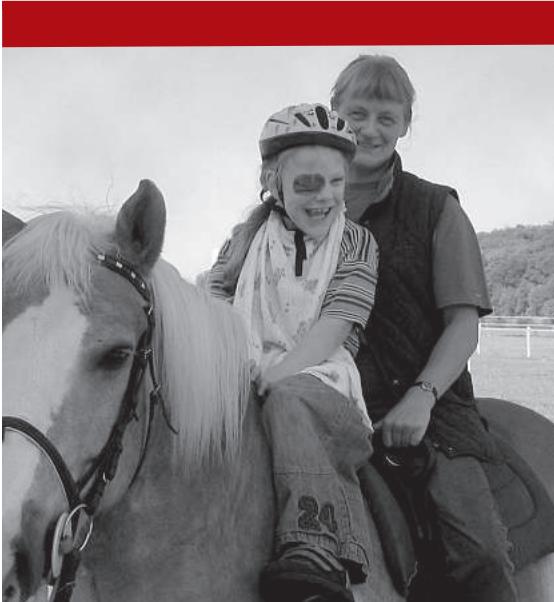


Gerne senden wir
Ihnen ein Angebot
mit unseren 10
versch. Stoffproben



Seit 1890
Maßanfertigung und
Konfektionsgrößen zu
gleichen Preisen
(ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W.Jul. Assmann
Postfach 1130,
58461 Lüdenscheid
Tel. ++49 2351/22 492
Fax: ++49 2351/38 08 66
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de



Spendenkonto: KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · http://www.esv.de**

Spannend! Fristenfeindlich! Von einem von uns!

Diebeskunst von Einhard Franke



Edition Octopus,
364 S., ISBN
978-3-86991-583-1,
Euro 14,00

Viele Kollegen können gut schreiben, einige haben Talent. Herausragend ist das Erstlingswerk des Direktors des AG Mülheim an der Ruhr, Dr. Einhard Franke.

Diebeskunst ist kein Produkt eines unterbeschäftigten Amtsknechtes mit literarischen Ambitionen, es ist ein frei stehender Roman, der sämtlichen Ansprüchen an gute Literatur mit hohem Unterhaltungswert genügt. Technisch brillant mit

erstklassigen Spannungsbögen und einem herrlichen Spiel zwischen einer auf sein eigenes Erleben beschränkten Perspektive des Hauptdarstellers und allwissender Erzählweise.

Die Justiz dient als Hintergrund für die Geschichte und prägt den Protagonisten, doch ist dies keine Nacherzählung von beruflichen Anekdoten. Wer einmal mit lebenden, hintergründig betrachteten Personen in Kontakt treten möchte, die die Schwelle von bekannten persönlichen und finanziellen Nöten bis hin zum Willen zum Rechtsbruch überschreiten, sollte sich selbst mit diesem Buch eine Freude machen.

Ein liebevoll gezeichneter Richter, der an jedem Gericht in jedem Dezernat arbeiten könnte, ohne aufzufallen, spielt mit dem Gedanken, ein wertvolles Gemälde zu stehlen, um seine Finanzmisere in den Griff zu bekommen. Dabei begegnet er anderen

Menschen, die in ihrer Hintergründigkeit und mit ihren schwer nachvollziehbaren Winkelzügen den Inhaber staatlicher Autorität nachdrücklich auf den Teppich ziehen. Große Gefühle, Enttäuschungen und hammerharte Überraschungen ziehen den Leser in den Bann. Weit jenseits ausgetretener Pfade juristischer Fantasie.

Natürlich sind die Ähnlichkeiten mit echten Personen und Vorgängen nicht gewollt, aber jeder von uns kennt die im Roman beschriebenen Prototypen. Es tut gut, sich ihnen aus anderer Perspektive zu nähern als im Prozessbetrieb.

Für die Umschlaggestaltung konnte übrigens RinAG **Inken Arps** (DU-Ruhrort) gewonnen werden, die auch zahlreiche Titelbilder der RiStA gestaltet hat.

Was noch fehlt ist der Warnhinweis:

Achtung! Dieses Buch nicht vor anstehenden Verkündungsterminen lesen! Es fällt schwer, die beschriebenen Charaktere aus der Hand zu geben.

RAG Lars Mückner, Duisburg

Wir gratulieren zum Geburtstag: November/Dezember 2012

zum 60. Geburtstag

- 3. 11. Hermann Frehse
- 5. 11. Margret Branholt-Kirchner
- 7. 11. Wolfgang Korte
- 10. 11. Norbert Weitz
- 13. 11. Johannes Daheim
- 14. 11. Bernd Emminghaus
- 18. 11. Heinrich Hanfland
Anne Margarete Reske
- 2. 12. Wiegand Laubenstein
Ulrich Plassmann
- 9. 12. Eberhard Groesdonk
- 19. 12. Gabriele Scholz
- 30. 12. Margarete Gräfin von Schwerin

zum 65. Geburtstag

- 1. 11. Ernst Klotz
- 8. 11. Dr. Volker Brueggemann
- 29. 11. Detlev Schmitz
- 3. 12. Walter Quack
- 4. 12. Edmund Brahm
- 15. 12. Christian Müller
- 20. 12. Stephan Boehner
- 22. 12. Herbert Schwichtenberg
- 24. 12. Eva Liedtke
- 25. 12. Christian Rohde
- 27. 12. Ulrike Winterhager
- 29. 12. Torsten Schmidt-Eichhorn

zum 70. Geburtstag

- 10. 11. Mechthild Kleine-Hakenkamp

- 21. 11. Dr. Wolfgang Hagemeister
- 30. 11. Reinhard Marty
- 13. 12. Christa Seeliger
- 15. 12. Klaus Dreesen

zum 75. Geburtstag

- 31. 12. Wolfgang Heldt
Ursula Loemker

und ganz besonders

- 2. 11. Reinhard Kelkel (81 J.)
- 6. 11. Dr. Alfred Dickersbach (81 J.)
Leonhard Voith (77 J.)
- 7. 11. Peter Linscheidt (80 J.)
- 8. 11. Dr. Heinz Bierth (85 J.)
Dr. Hans-Joachim
Zierau (78 J.)
- 9. 11. Dr. Dieter Crevecoeur (76 J.)
- 13. 11. Friedhelm Fissahn (76 J.)
- 14. 11. Dr. Hermann Kochs (79 J.)
Dr. Roni Wieden (77 J.)
- 16. 11. Elisabeth Hahn (76 J.)
- 18. 11. Dr. Hans-Joachim Kahl (89 J.)
Ludwig Schiller (76 J.)
- 20. 11. Dr. Barnim Pretzell (77 J.)
- 21. 11. Dr. Karl Kemper (83 J.)
Günter Kückemanns (79 J.)
- 22. 11. Siegfried Willutzki (79 J.)
- 23. 11. Willy Hebborn (84 J.)
- 26. 11. Reinhard Deisberg (80 J.)
Ulrich Feuerabend (81 J.)
- 28. 11. Wilbert Knickenberg (78 J.)
Dr. Bruno Kremer (86 J.)
- 2. 12. Wolfgang Mann (80 J.)
- 4. 12. Ferdinande Breuning (81 J.)
Dr. Heinz Palm (82 J.)
- 6. 12. Werner Albsmeier (88 J.)
- 7. 12. Hans Ohlenhard (79 J.)
- 10. 12. Dr. Heinz Boeddeker (82 J.)
Gerhard Uhde (78 J.)
- 13. 12. Dr. Anne Figge-Schoetzau (77 J.)
Hans-Christian Ibold (77 J.)
- 16. 12. Theodor Renzel (80 J.)
- 17. 12. Hans Gemke (85 J.)
Erhard Väth (78 J.)
- 18. 12. Horst Crummenerl (77 J.)
- 20. 12. Dr. Armin Draber (81 J.)
- 21. 12. Elmar Hahn (81 J.)
Rolf Helmich (80 J.)
- 24. 12. Cornelius Scholten (77 J.)
- 25. 12. Dr. Klaus Breckerfeld (80 J.)
Karl Hafner (76 J.)
- 26. 12. Dr. Dieter Laum (81 J.)
Juergen Unterhinninghofen (76 J.)
- 27. 12. Michael Schäfer (85 J.)
- 28. 12. Dr. Herbert Hampel (85 J.)
Hermann Lemcke (77 J.)
- 29. 12. Helmut Brandts (79 J.)
- 31. 12. Peter Rohs (76 J.)
Dr. Karl-Heinrich Schmitz (83 J.)
Hans Schulte-Nölke (82 J.)

Interview mit einem Redakteur

Bis(s) zur nächsten Ausgabe

RiStA (Ri): Du bist jetzt seit fast zwei Jahren in der Redaktion tätig – erzähle unseren Lesern doch einmal, warum du dich für RiStA entschieden hast und wie es dir gefällt.

Redakteur (Re): Mich hat das Engagement der RiStA-Redakteure sehr beeindruckt. Als der Chefredakteur dann auf der Landesvertreterversammlung auf die Nachwuchssorgen der RiStA aufmerksam machte, habe ich gedacht, man muss sich doch auch mal über die Akten auf dem Schreibtisch, quasi über den Tellerrand hinaus, engagieren. Es wäre zu schade, wenn es die Verbandszeitschrift RiStA irgendwann nicht mehr geben würde. Denn sie ist das Sprachrohr der Richter und Staatsanwälte und sie wird gelesen. Das finde ich so aufregend – was hier drin steht, kommt echt an und bewegt auch etwas. In der Redaktion gibt es immer mal wieder Rückmeldungen aus dem Justizministerium; wir werden also wahrgenommen und das ist toll. Außerdem finde ich klasse, dass wirklich jeder sich mitteilen und etwas beitragen kann, und die Arbeit im Team macht Spaß und ist effektiv.

(Ri): Ist das denn nicht unheimlich zeitraubend neben einem vollen Dezernat?

(Re): Es ist natürlich zusätzliche Arbeit, klar. Aber je mehr Redakteure mitarbeiten desto besser kann man die Aufgaben ver-

teilen, so dass es für niemanden zu viel würde. Und die Arbeit ist ja auch interessant und erfüllend, weil man in den Ausgaben seine Ideen und Texte wiederfindet und auch von den Lesern Feedback bekommt. Das ist man aus dem Richterberuf sonst ja eher nicht gewöhnt. Ich kann also nicht sagen, dass ich mich belastet fühle durch die Zusatzaufgaben bei der RiStA.

(Ri): Was sind denn die Aufgaben eines Redakteurs?

(Re): Da sind einmal die richtigen „Reporter“-Aufträge. Man besucht Veranstaltungen, schießt dort Fotos und berichtet für die Leser, was dort passiert ist. Das macht unheimlich viel Spaß. Ich hatte z. B. einmal über die Verleihung des Martin-Gauger-Preises zu berichten, da waren teilnehmende Schüler zu interviewen etc., das ist sowieso eine tolle Veranstaltung des Richterbundes. Und dann gibt es die redaktionelle Arbeit, also Texte korrigieren, Layout überlegen, Fotos auswählen und platzieren. Das macht auch eine Menge Freude, man sieht der Zeitung beim Entstehen zu und wirkt mit und hat nachher ein fertiges Exemplar in der Hand – also man hat etwas geschaffen, was andere interessiert. Ich finde das sehr cool.

(Ri): Gibt es denn immer noch Nachwuchssorgen?

(Re): Leider ja. Die meisten Redakteure sind schon sehr lange dabei, wir bangen sehr, was passiert, wenn sie mal den verdienten RiStA-Ruhestand antreten. Insbesondere der Chefredakteur ist Herz, Seele und Motor der Zeitung, wir brauchen dringend Leute, die sich zu einem Assistenten und potentiellen Nachfolger entwickeln könnten.

(Ri): Möchtest du einen Appell an unsere Leser formulieren?

(Re): Ja, gern: Es ist unheimlich wichtig, der Justiz eine Stimme zu geben – gerade in Zeiten leerer Kassen – und weil unsere verfassungsmäßige Stellung offenbar in Vergessenheit zu geraten scheint. Also: Macht Euren Mund auf, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, macht ihn auf und zwar hier!

(Ri): Wir bedanken uns für das Gespräch und hoffen, dass sich auf diesen Aufruf neue Mitarbeiter melden – am einfachsten, indem sie ihr Interesse mailen unter rista@drb-nrw.de und so zur nächsten Redaktionssitzung in Düsseldorf eingeladen werden können.

www.NORDSEE-SANATORIUM.DE
Private Krankenanstalt
Deichstraße 13a
26434 Wangerland-Horumeriel
Tel. (0 44 26) 9 48 80
Fax (0 44 26) 9 48 89

GELDAUFLAGEN UND BUSSGELDER HELFEN IM KAMPF GEGEN HUNGER UND ARMUT

Wir ermöglichen den Menschen in Entwicklungsländern durch Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und langfristige Selbsthilfe-Projekte, jetzt und in Zukunft ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Ein gerechtes, qualitäts- und wirkungsorientiertes Konzept bildet dabei die Basis unserer Arbeit. **Bitte unterstützen Sie uns mit der Zuweisung von Buß- und Strafgeldern! Jeder Euro zählt.**

Für weitere Informationen, **Adressaufkleber und vorgedruckte Überweisungsträger** wenden Sie sich bitte an: Deutsche Welthungerhilfe e.V.
Marlies Bois
Friedrich-Ebert-Straße 1
D-53173 Bonn
Telefon: +49 (0)228 2288-254
E-Mail: marlies.bois@welthungerhilfe.de

Mehr Infos unter www.welthungerhilfe.de (Stichwort: Bußgeld)



Das DZI Spenden-Siegel bescheinigt der Welthungerhilfe seit 1992 den effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten Mitteln.

UNSER SONDERKONTO FÜR GELDAUFLAGEN UND ZUGEWIESENE BUSSGELDER:

Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 3322508



Gut zu wissen!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens
ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem Land Niedersachsen vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € * 13 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

Komplettgutachten 558,- € * 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

Vollgutachten 690,- € * 18 Systeme, 2 Kategorien, richt- und leitlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

* zzgl. MwSt. und Probenentnahme



**Institut für Serologie
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

